

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tanzclub Tanztraum Coburg“, abgekürzt „TC Tanztraum Coburg“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Coburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Landestanzsportverbandes Bayern e.V., des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. und des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes Sportverband und zu dem bayerischen Sportfachverband vermittelt, deren Sportart die Einzelpersonen im Verein ausüben.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsports.
2. Der Vereinszwecks wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung eines geordneten Sport- und Trainingsbetriebes, der Durchführung von Versammlungen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen, der sachgemäßen Ausbildung und dem Einsatz von Übungsleitern, sowie der Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
3. Stimmübertragung auf andere Mitglieder ist nicht möglich.
4. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.
5. Mitglieder haben grundsätzlich erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
6. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende zulässig. Er muss in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann zudem auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt hat.
8. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
9. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
10. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Gebühren und Umlagen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Gebühren und Umlagen wird durch den Vorstand festgesetzt. Sie werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
11. Der Vorstand kann aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen beschließen, von der Beiträgung fälliger Mitgliedsbeiträge - ganz oder teilweise - abzusehen.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Wiederwahl ist möglich.
5. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit kann sich der Vorstand durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beschließt über alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Vereinsangelegenheiten.
7. Der Vorstand kann zur generellen Regelung von Vereinsangelegenheiten Vereinsordnungen erlassen, die der Satzung nicht widersprechen dürfen. Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern über die Internetseite oder in sonst geeigneter Form bekannt gegeben werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - d) Anträge.

3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
4. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Aushang im Vereinsheim unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung kann auch als hybride oder ausschließlich virtuelle Versammlung durchgeführt werden, das heißt als Versammlung an der einzelne oder alle Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben. In welcher Form die Versammlung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
6. Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen aufgrund technischer Probleme bei der Teilnahme an einer (hybriden/virtuellen) Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn der Verein die Probleme vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
7. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 6 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG – ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung.
Die Entscheidung über Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung trifft der Vorstand.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögens des Vereins dem Landestanzsportverband Bayern zu, der es ausschließlich für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) im Sinne des § 17, Absatz 3 des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden hat.

§ 8 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Coburg, 02.11.2025

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben.

(Die Unterschriften dürfen nicht auf einem gesonderten Blatt sein)